

Newsletter

NR. 40, APRIL 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Privatisierung des Klinikums Stralsund 2

Tipps und Trends

- Auswirkungen der Neuregelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) bei gemeinnützigen Tochterkapitalgesellschaften 3
- Steuerpflichtige Tätigkeiten bei der Abfallentsorgung – Entwurf KStR 2004 4
- Satzungserfordernis für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art 4

Veranstaltungen

- 8. Jahrestagung Stadtwerke 2004, 11. Mai 2004, Berlin 5
- Effizientes Beteiligungsmanagement für öffentliche Unternehmen, 12. Mai 2004, Frankfurt am Main 5
- ZVK / VBL – Situation und Alternativen, 18. Mai 2004, Stuttgart 5

Aktuelle Projekte

Privatisierung des Klinikums Stralsund

Die Hansestadt Stralsund hat im vergangenen Jahr 100% der von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Klinikum der Hansestadt Stralsund GmbH, einem 650-Betten-Haus der Schwerpunktversorgung, an den schleswig-holsteinischen privaten Klinikbetreiber Damp verkauft. Die Hansestadt Stralsund konnte nicht nur einen beachtlichen Kaufpreis erzielen, sondern es wurden darüber hinaus zur Standort-sicherung und –erweiterung des Klinikums rechtsverbindliche Investitionszusagen im zweistelligen Millionenbereich festgeschrieben.

Um den sich gravierend verändernden Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens zu begegnen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 30. Januar 2003 den Grundsatzbeschluss gefasst, für das Klinikum der Hansestadt Stralsund einen strategischen Partner zu suchen, der die Anteile an der Klinik-Gesellschaft ganz oder teilweise übernehmen sollte. Die von der Hansestadt Stralsund verfolgten Privatisierungsziele waren insbesondere die langfristige Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region, der Erhalt des Klinikums als ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung sowie die Sicherung der vorhandenen und Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Alle diese Ziele konnten im Rahmen des mit Damp abgeschlossenen Vertragswerkes festgeschrieben werden.

Um ein Privatisierungsverfahren wie im vorliegenden Fall zeitnah innerhalb von sechs Monaten soweit voranzutreiben, dass der Bürgerschaft mehrere beurkundete Angebote von potentiellen Partnern zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung des Verfahrens und einer möglichst frühzeitigen Einbindung aller beteiligten Behörden und Interessengruppen. Exemplarisch sei im folgenden auf einige besondere Problempunkte der Privatisierung des Klinikums Stralsund hingewiesen:

Das Klinikum Stralsund war zwar zu Beginn des Verfahrens bereits formell privatisiert, d.h. es wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft des Privatrechts geführt, allerdings wies die Klinikum-GmbH noch den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit auf. Da aufgrund des Grundsatzes der Vermögensbindung an die Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH keine Dividenden ausgeschüttet werden dürfen, fordern die privaten Partner, die schließlich an einer Dividendenausüttung interessiert sind, regelmäßig die Beendigung der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Dieser Prozess wurde im Fall Stralsund in enger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt begleitet und es wurde ein Weg gefunden, der nicht zu einer Nachversteuerungspflicht der Hansestadt Stralsund führte. Darüber hinaus waren Absprachen mit dem Sozialministerium dahingehend zu treffen, dass es anlässlich der Privatisierung nicht zu einer Rückforderung von noch nicht abgeschriebenen Fördermitteln kam. Mit dem Kommunalen Schadensausgleich (Versicherer des Klinikums, KSA) war zu klären, ob auch nach vollständiger Veräußerung der Geschäftsanteile an der Klinikum-GmbH an einen privaten Partner ein Verbleib des Klinikums im KSA möglich sei, da die Satzung des KSA grundsätzlich voraussetzt, dass die Mitglieder wenigstens mehrheitlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden. Ein Verbleib des Klinikums im KSA ist jedoch für einen privaten strategischen Partners grundsätzlich lukrativ, da die Versicherungsbeiträge hier regelmäßig geringer sind als bei privaten Versicherern und bei Ausscheiden des Klinikums aus dem KSA Einmalzahlungen in nicht unerheblicher Höhe für solche Schäden zu leisten sind, deren Ursache noch in der Versicherungszeit gesetzt wurden.

Eine weitere Besonderheit bestand im Falle des Klinikums Stralsund darin, dass die Klinikum der Hansestadt Stralsund GmbH aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Klinikum und dem Land Mecklenburg-Vorpommern damit beauftragt war, den Maßregelvollzug (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt) nach den Vorschriften des StGB bzw. JGG durchzuführen. Auch hier musste sichergestellt werden, dass die Privatisierung des Klinikums, d.h. der angestrebte Gesellschafterwechsel, den – nicht zuletzt auch für einen privaten Partner – wirtschaftlich interessanten Vertrag über die Durchführung des Maßregelvollzuges gefährdete. Schließlich hat sich der Umstand, dass die

Klinikum-GmbH aus dem kommunalen Arbeitgeberverband ausgetreten war und bereits Verhandlungen über den Abschluss eines Haustarifvertrages aufgenommen hat, positiv auf das Privatisierungsverfahren ausgewirkt. Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen waren, hatte der Bieter die Möglichkeit, hierauf noch gestaltend Einfluss zu nehmen. Die sach- und interessengerechte Lösung der vorstehend exemplarisch aufgezeigten Problempunkte einer Privatisierung, die im Falle des Klinikums Stralsund gelungen ist, hat die wirtschaftliche Attraktivität des Klinikums Stralsund für die Bieter erhöht und so zu deutlich besseren Kaufpreisangeboten beigetragen.

Die Hansestadt Stralsund und das Klinikum Stralsund wurden im Zuge des Privatisierungsverfahrens von der EY Law Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, insbesondere Thomas Köhler, Claudia Strohe und Carolin Tetzl (Frankfurt), Dr. Hans-Georg Hahn, (Hannover) sowie Sebastian Fedder (Hamburg/Hannover), und der DK Deutsche Kommunal Consult GmbH, Frankfurt, beraten. Weitere Informationen erhalten Sie von Claudia Strohe, claudia.strohe@de.eylaw.com, Tel.: 069 / 15208 27063.

Tipps und Trends

Auswirkungen der Neuregelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) bei gemeinnützigen Tochterkapitalgesellschaften

Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG) erfuhren zum 1. Januar 2004 umfassende Änderungen. Der Anwendungsbereich des § 8a KStG wurde mit der Neufassung vor allem dadurch erweitert, dass nun auch bei Anteilseignern, die in Deutschland veranlagt werden, Fremdkapitalvergütungen in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden können. Die Norm ist für Anteilseigner immer dann relevant, wenn sie einer gemeinnützigen Tochterkapitalgesellschaft (gGmbH) ein Darlehen gewähren, an der gGmbH wesentlich, d.h. zu mehr als einem Viertel, beteiligt sind und das Fremdkapital das Eineinhalbfache des anteiligen Eigenkapitals übersteigt.

Es kann nunmehr die Frage gestellt werden, ob die Qualifizierung von Vergütungen für Fremdkapital als verdeckte Gewinnausschüttung gem. § 8a Abs. 1 KStG n.F. den Gemeinnützigkeitsstatus der gGmbH bedroht. Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO dürfen die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Aus diesem Grund dürfen Gesellschafter einer gemeinnützigen Körperschaft gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO grundsätzlich keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der gemeinnützigen Körperschaft erhalten. Eine Ausnahme von diesem „Ausschüttungsverbot“ besteht nur dann, wenn die Gesellschafter einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ausschließlich ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften sind.

Bisher konnte davon ausgegangen werden, dass Darlehen zwischen einer gGmbH und ihrem steuerpflichtigen Anteilseigner, die wie zwischen fremden Dritten verzinst werden, grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich sind. Aufgrund der Neufassung des § 8a KStG werden die Vergütungen für Fremdkapital im Falle des o.g. Sachverhalts jedoch zu verdeckten Gewinnausschüttungen umqualifiziert. Daraus sollte dennoch keine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung resultieren, da die Regelung des § 8a KStG ausschließlich eine zutreffende Gewinnermittlung auf Seiten von Gesellschaft und Gesellschafter bezweckt. Der Begriff „schädlicher“ Gewinnanteile i.S. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit ist demzufolge auf offene Gewinnausschüttungen und verdeckte Gewinnausschüttungen i.S. § 8 Abs. 3 KStG zu reduzieren. Dem Vernehmen nach wird die Finanzverwaltung eine entsprechende Verlautbarung in den Anwendungserlass zur Neufassung des § 8a KStG aufnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 15280 sowie Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 27015 zur Verfügung.

Steuerpflichtige Tätigkeiten bei der Abfallentsorgung – Entwurf KStR 2004

Die Finanzverwaltung hat in einem Entwurf der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 Ergänzungen hinsichtlich der steuerpflichtigen Tätigkeiten von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Abfallentsorgung im Zusammenhang mit dem Dualen System Deutschland vorgesehen.

So soll Abschnitt 10 Abs. 6 Satz 6 ff KStR künftig wie folgt lauten:

"Dagegen sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirtschaftlich tätig, wenn sie aufgrund von privat-rechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsordnung vom 12.6.1991 (Duales System) bezeichneten Systeme durchführen. Dies gilt auch für die folgenden Leistungen, die die entsorgungspflichtigen Körperschaften für das Duale System erbringen:

- Erfassung von Verkaufspackungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wertstoffberatung
- Zurverfügungstellung und Reinigung von Containerstellplätzen"

Damit manifestiert die Finanzverwaltung ihre bereits bisher vertretene Auffassung in den Körperschaftsteuerrichtlinien, dass die o.g. Tätigkeiten nicht mehr als hoheitlich und damit steuerlich unbeachtlich angesehen werden können.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 15280.

Satzungserfordernis für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art

Voraussetzung der Steuerbegünstigung von Fördervereinen ist nach § 58 Nr. 1 AO, dass die geförderte Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist. Diese Voraussetzung wurde erst mit Wirkung ab 2001 gesetzlich neu eingeführt.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27.11.2003 (DB 2003, S. 2626) sind Körperschaften, die einen nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art fördern und die vor der Änderung des § 58 Nr. 1 AO als steuerbegünstigt anerkannt wurden weiterhin als gemeinnützig zu behandeln, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit lediglich daran scheitern würde, dass bei dem geförderten Betrieb gewerblicher Art am Beginn des Veranlagungszeitraums keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war, und der Betrieb gewerblicher Art bis zum 30. Juni 2004 eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechende Satzung erhält. Nunmehr ist mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2.4.2004 die Frist wiederum bis zum 31. Dezember 2004 verlängert worden.

Darüber hinaus ist eine Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg zu beachten. Diese bezweckt § 58 Nr. 1 AO dergestalt zu ändern, dass für die Gemeinnützigkeit der Fördervereine die eigene Steuerbegünstigung der Betriebe gewerblicher Art der juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr Voraussetzung sein soll. Dies würde bedeuten, dass Zuwendungen, die unmittelbar an eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet werden, auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn diese zum einen in einem dem Grunde nach gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (ohne Satzung) oder zum anderen in einem nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zu dem Grunde nach steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Letzteres wäre bspw. dann der Fall, wenn in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art „Bäder“ Schwimmkurse für Kinder angeboten werden und diese mit entsprechenden Fördervereinsmitteln bestritten werden.

Auch nach der erneuten Verlängerung der Frist bleibt fraglich, ob sich die Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg durchsetzen wird. Die Frage der Notwendigkeit einer Satzung für an sich gemeinnützig tätige Betriebe gewerblicher Art bleibt damit weiterhin offen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 15280, Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 27015 sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069/15208 21217 zur Verfügung.

Veranstaltungen

8. Jahrestagung Stadtwerke 2004, 11. Mai 2004, Berlin

Bei der nunmehr 8. Euroforum-Jahrestagung zu dem Thema "Stadtwerke 2004" werden über 30 Referenten aus Stadtwerken, Energieunternehmen und der Beratung die sich angesichts der anstehenden Änderungen auf dem deutschen Energiemarkt ergebenden Anforderungen und Herausforderungen diskutieren.

Dabei stehen insbesondere folgende Themenbereiche im Vordergrund:

- Regulierung des Energiemarktes: Anforderungen und Auswirkungen
- Netzorganisation und Unbundling: Innovative Handlungsansätze
- Prozess- und Kostenoptimierung
- Outsourcing von kommunalen Aufgaben an Stadtwerke

Weitere Informationen zu der von Ernst & Young unterstützten Jahrestagung erhalten Sie unter <http://domains.euroforum.com/stadtwerke/index.htm> bzw. von Frau Isabel Bülk, Tel.: 0211 / 9686-3433, info@euroforum.com

Effizientes Beteiligungsmanagement für öffentliche Unternehmen, 12. Mai 2004, Frankfurt am Main

Die Einführung und Anwendung wirksamer Informations- und Steuerungssysteme gewährleisten in Zeiten immer enger werdender finanzieller Spielräume ganzheitliche Transparenz im Hinblick auf das Unternehmen Stadt / Kommune. Diese Instrumente tragen außerdem zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den einzelnen Verwaltungs- und Entscheidungsgremien sowie der Öffentlichkeit bei, ohne dabei die wirtschaftliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführungen zu beeinträchtigen.

In der von Ernst & Young durchgeführten Veranstaltung sollen Konzepte und geeignete Controlling-Instrumente speziell für öffentliche Betriebe und die kommunale Verwaltung dargestellt werden. Dabei werden neben Experten von Ernst & Young auch Referenten aus der öffentlichen Hand mögliche Probleme aufzeigen und Lösungen erläutern.

Bei Interesse zur Teilnahme an dieser kostenlosen Veranstaltung für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen wenden Sie sich bitte an Ute Stutzinger, ute.stuetzinger@de.ey.com, Tel.: 069/15208-27640.

Der Teilnehmerkreis ist auf maximal 50 Personen begrenzt.

ZVK / VBL – Situation und Alternativen, 18. Mai 2004, Stuttgart

Beiträge an Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVK / VBL) sind ein derzeit viel diskutiertes Thema, auch vor dem Hintergrund der Ausgliederung aus öffentlichen und steuerbegünstigten Einrichtungen.

Die halbtägige Veranstaltung greift das Thema auf und stellt die derzeitige Situation, aktuelle Entwicklungen, mögliche Alternativen und deren Folgen dar.

Hierzu sind Vertreter der ZVK-KVBW sowie eines privaten Anbieters eingeladen. Es wird erläutert, welche Folgen sich bei Alternativlösungen aus steuerlicher, bilanzieller und rechtlicher Sicht ergeben.

Bei Interesse zur Teilnahme an dieser Veranstaltung für Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen aus Baden-Württemberg wenden Sie sich bitte an Matthias Klatte, matthias.klatte@de.ey.com, Tel.: 0711/9881-14770.

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 70,00. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Jörg Brüggemann, Köln +49 (221) 2779 20130
Elisabeth Lepique, Köln +49 (221) 2779 25784

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Heinz O. Minkwitz +49 (30) 25471 21400

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343
Herbert Höhl +49 (69) 15208 27502

Region Ruhrgebiet

Silvia Iwanek, Essen/Dortmund +49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.